

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 03. Mai 2018, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Vorschlagsliste der zu wählenden Schöffen am Amtsgericht Herzberg bzw. Landgericht Göttingen
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters
- Beschlussfassung über ergänzende Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Bereich der Grünflächenpflege durch den städt. Bauhof
- Beschlussfassung über die Installation eines Verkehrsspiegels an der Einmündung Fasanenstraße/Spechtweg
- Beschlussfassung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den SC HarzTor e. V.
- Beschlussfassung über den Erlass einer Verordnung zur Festsetzung der Abstände zwischen Spielhallen in der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Gemeinde Krebeck
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Rechnungsjahr 2013 und 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss der Gemeinde Krebeck für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2013 und 2014 liegt in der Zeit vom

07.05.2018 bis einschließlich 23.05.2018

während der Dienstzeiten in der Gemeinde Krebeck, Kirchring 17, 37434 Krebeck, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Krebeck, 27.04.2018

gez. Frank Dittrich

Gemeinde Rosdorf

Fachbereich Finanzen



Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2013

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.“

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 14.05. bis einschließlich 23.05.2018 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rosdorf, 02.05.18

Der Bürgermeister

Steinberg

Haushaltssatzung der Gemeinde Seulingen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Seulingen in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.265.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.241.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.224.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	441.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.357.400 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.610.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 330 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 KomHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird in Höhe von 3.000 € festgesetzt.

Seulingen, 21.03.2018

Matthias Rink

(Matthias Rink)





Gemeinde Seulingen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 24.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 und weitere Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom

03.05. – 29.05.2018

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten im Gemeindebüro, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, aus.


(Matthias Rink)
Der Bürgermeister 

Ausgehängt: 03.05.2018

Abzunehmen: 29.05.2018

Abgenommen:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2018

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in der Sitzung am 27.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	601.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	601.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	573.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	552.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	37.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	610.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	585.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 95.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Wollbrandshausen, 28.02.2018

Th. Freiberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 19.04.2018 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.05. bis einschließlich 29.05.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Straße 9, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wollbrandshausen, 26.04.2018

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Bürgermeister

gez. Th. Freiberg

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19. Dezember 2006

Aufgrund § 6 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312) in Verbindung mit § 6 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Göttingen in der Fassung vom 11. Dezember 2007 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Göttingen vom 16. Oktober 2009 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen in ihrer Sitzung am 06. April 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19. Dezember 2006 beschlossen

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt formuliert:

„Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.“

2. § 13 wird wie folgt formuliert:

„Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Göttingen gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 06. April 2018

gez. Sterr
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Reuter
Verbandsgeschäftsführer

Eine Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19.12.2006 nach § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) ist nicht erforderlich, da sie nicht von der Mustersatzung abweicht.